Das erneute Waffenausfuhrverbot

Bemerkungen zum Bundesratsbeschluß

ok. Die jüngste Ausgabe der „Eidgenössischen Gesetzsammlung" (Nr. 25) enthält, wie kurz gemeldet, einen „Bundesratsbeschluß betreffend die Ausfuhr von Waffen, Munition und deren Bestandteile sowie Sprengstoffe und Zündmittel" vom 11. Juni 1946. Der Bundesratsbeschluß lautet:

„Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 41 der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1. Die Ausfuhr von Waffen, Munition und deren Bestandteilen sowie Sprengstoffen und Zündmitteln jeder Art nach Art. 2, Kategorie I, der Verordnung vom 8. Juli 1938 über Herstellung, Beschaffung und Vertrieb, Einfuhr und Ausfuhr von Kriegsmaterial, ist für sechs Monate verboten.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am 11. Juni 1946 in Kraft."

Nachdem der Bundesrat das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial am 11. Mai 1945 teilweise und am 12. September 1945 gänzlich aufgehoben hatte, kommt dieses, wenn auch befristete Waffenausfuhrverbot für die breitere Oeffentlichkeit überraschend. Es müssen besondere Verumständungen vorliegen, daß sich der Bundesrat zu diesem Schritt veranlaßt sieht. Diese Schlußfolgerung drängt sich aus einer Unterlassung bzw. aus einer Nuance der bundesrätlichen Publizitätspolitik auf: während die Beschlüsse vom 11. Mai und vom 12. September 1945 der Oeffentlichkeit unverzüglich durch (wenn auch kurze) amtliche Communiqués bekanntgegeben worden waren, wurde dieses Mal die Herausgabe eines Communiqués unterlassen. Angesichts dieses bundesrätlichen Schweigens ist es der Oeffentlichkeit anheimgestellt, Anlaß und Tragweite dieser Maßnahme zu deuten. Eine Würdigung des Beschlusses nach der rechtlichen und politischen Seite hin ist auch deshalb angezeigt, um der Bildung von unzutreffenden Gerüchten vorzubeugen. Ursache und Zweck dieses Bundesratsbeschlusses dürften sich am raschesten und sichersten erfassen lassen, wenn für dessen Kommentierung als Grundlagen vor allem das seit 1937 veröffentlichte amtliche Material über die Kontrolle der privaten Rüstungsindustrie in der Schweiz, das Tagesgeschehen seit Kriegsschluß und die Traktandenliste des Nationalrates herangezogen werden.

In historischer und in rechtlicher Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Ausfuhr von Waffen, Munition und anderem Kriegsmaterial aus einem neutralen Staat nicht völkerrechtswidrig ist (vergleiche Art. 7 und 9 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkrieg). Aus neutralitätspolitischen Gründen, d. h., um sich nicht in ein falsches Licht zu setzen, erließ die Schweiz bei kriegerischen Verwicklungen im Auslande aus eigenem Antrieb verschiedentlich Waffenausfuhrverbote. Die letzte derartige Maßnahme vor dem verflossenen Kriege erfolgte durch den Bundesratsbeschluß vom 14. August 1936 über das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition (auch die Durchfuhr und Wiederausfuhr waren verboten) gegenüber den Parteien des spanischen Bürgerkriegs. Jenes Verbot stützte sich auf die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundesrates zur Wahrung der äußeren Sicherheit des Landes (Art. 102, Ziffern 8 und 9 der Bundesverfassung). Allgemein waren aber die rechtlichen Grundlagen zu einer solchen Maßnahme als zu schmal empfunden worden. Auf Grund eines Volksbegehrens arbeitete dann die Bundesversammlung in Form eines Gegenentwurfes einen neuen Art. 41 der Bundesverfassung aus, der die private Rüstungsindustrie bis zu einem gewissen Maße der Kontrolle des Bundes unterstellte. In der Volksabstimmung vom 20. Februar 1938 wurde dieser Gegenentwurf vom Volke gutgeheißen. Nach ihm sind die Herstellung, Beschaffung und Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengmitteln und sonstigem Kriegsmaterial bewilligungspflichtig; auch Ein- und Ausfuhr bedürfen einer Bewilligung des Bundes. Ferner kann die Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig gemacht werden.

In seinen Verordnungen vom 8. August 1938 und vom 30. September 1943 umschrieb der Bundesrat in einläßlicher Weise den Begriff des der Bewilligungspflicht des Bundes unterliegenden Kriegsmaterials. Die Gründe, weshalb während längerer Zeit des verflossenen Krieges kein Waffenausfuhrverbot bestand, brauchen nicht mehr näher dargelegt zu werden. Die Waffenausfuhr erfolgte der Not gehorchend. Im Weigerungsfalle wäre die Schweiz, als Deutschland den Kontinent unter seiner Faust hatte, von den Nazi vernichtet worden. Das wußten auch die Alliierten; sie waren über unsere Handelsbeziehungen durch uns selber stets im Bilde. Als die Alliierten auf dem Kontinent festen Fuß gefaßt hatten, zögerte der Bundesrat nicht, am 1. Oktober 1944 ein Waffenausfuhrverbot gegenüber sämtlichen Kriegführenden in Kraft zu setzen, nachdem er schon vorher die Waffenausfuhr nach Deutschland kräftig abgedrosselt hatte. Nach dem Waffenstillstand hob der Bundesrat das Ausfuhrverbot teilweise auf, wobei sein Schritt nach offiziöser Begründung im Interesse der Arbeitsbeschaffung erfolgte. Der 12. September 1945 brachte die gänzliche Aufhebung des Ausfuhrverbotes. Selbstverständlich unterstand die Ausfuhr gemäß Art. 41 der Bundesverfassung der Kontrolle des Bundes.

Wieso nun das neuerliche Verbot? Im Frühjahr war in der Presse kritisiert worden, daß eine Genfer Firma Kriegsmaterial nach Spanien auszuführen gedenke. Sie gab zu einer von Nationalrat Oltramare (soz., Genf) am 27. März 1946 im Nationalrat eingereichten Interpellation folgenden Inhalts Anlaß:

„Ist der Bundesrat bereit, die Ausfuhr von Waffen und Munition nach Spanien, auf Grund des Artikels 41 der Bundesverfassung und der Artikel 8 und 13 der Verordnung vom 8. Juli 1938, zu verbieten?"

Da diese Interpellation nicht auf der den Nationalräten zugestellten Liste der Motionen, Postulate und Interpellationen figurierte, die der Bundesrat zu beantworten in der Sommersession bereit war, muß geschlossen werden, daß die Festsetzung der bundesrätlichen Antwort besonders eingehende Abklärungen erforderte, bzw. daß der Bundesrat eventuell nicht mit leeren Händen vor den Nationalrat treten will. Kann auf Grund dieser Ueberlegungen ein Zusammenhang zwischen der erwähnten Interpellation und dem Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1946 angenommen werden?

Vergleicht man Bundesratsbeschluß und Interpellation, so ergibt sich, daß sich der Beschluß an die Interpellation hält, indem er sich auf die Ausfuhr beschränkt, Durchfuhr und Wiederausfuhr unverboten bleiben. Auch in bezug auf die Ausfuhrgegenstände stimmen Beschluß und Interpellation überein. Verboten ist die Ausfuhr der Gegenstände der Kategorie I des Artikels 2 der Verordnung vom 8. Juli 1938, nämlich: Revolver und automatische Pistolen, Gewehre und Karabiner, automatische und halbautomatische Feuerwaffen aller Art bis zum Kaliber 11 Millimeter, Feuerwaffen aller Art von mehr als 11 Millimeter Kaliber, Richt- und Zielgeräte, optische Geräte für militärische Zwecke, Munition, Spreng- und Zündmaterial, Bajonette, gepanzerte Fahrzeuge, Panzerungen für solche Fahrzeuge. Somit sind die Gegenstände der Kategorien II (Flugmaterial und Flugmotoren) und III (chemische, für militärische Zwecke bestimmte Produkte und Nebelpatronen aller Art) weiterhin zur Ausfuhr zugelassen.

Dieser Bundesratsbeschluß will vom internationalen wie vom nationalen Standpunkt aus gewertet sein. Die wesentlichen Elemente für die Beurteilung derartiger Verbote finden sich in der bundesrätlichen Botschaft vom 13. Juli 1937 über das Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie.

Dort wird vom Bundesrat erklärt, daß nach heutiger Auffassung ein Staat mehr oder weniger für die Ausfuhr von Waffen aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich ist. Er bezeichnet die Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsmaterial als eine neutralitätspolitische Notwendigkeit, um nicht in internationale Verwicklungen hineingezogen zu werden. Der Bundesrat müsse auch bei sich abzeichnenden Konflikten jederzeit in der Lage sein, die Kriegsmaterialausfuhr nach in Frage kommenden Ländern zu untersagen.

Der Bundesrat hat nun nicht ein spezielles Ausfuhrverbot gegenüber Spanien erlassen. Es ist generell gehalten, so daß Spanien nicht brüskiert wird. Auch wenn der Beschluß mit der Interpellation Oltramare in einem Zusammenhang stehen dürfte, fällt unseres Erachtens für das Verbot die derzeitige Weltlage überhaupt ausschlaggebend ins Gewicht. Die Friedenserwartungen nach Kriegsschluß haben sich bis heute nicht erfüllt; die Welt ist nach wie vor mit Konfliktstoff geladen, so daß diese uns selbst auferlegte, auf ordentlichem Verfassungsrecht beruhende Zurückhaltung im Sinne der bundesrätlichen Botschaft von 1937 liegt.

Aus der Beschränkung des Verbots auf sechs Monate geht weiter hervor, daß es sich nicht um eine Dauermaßnahme handelt. Sie widerspräche dem klaren Wortlaut der Verfassung wie auch den Erklärungen des Bundesrates anläßlich der Beratung des Verfassungsartikels im Jahr 1937. Schon in seiner Botschaft hatte der Bundesrat nachdrücklich auf die Bedeutung der privaten Rüstungsbetriebe in der Schweiz für die Erhaltung unserer Landesverteidigung hingewiesen und betont, daß eine vollständige Unterbindung der Kriegsmaterialausfuhr die private Rüstungsindustrie zum Nachteil der schweizerischen Wehrbereitschaft gefährden müßte. Bundesrat Minger präzisierte diese Erklärung in den eidgenössischen Räten wie folgt: „Wir haben also an der Ausfuhr von Kriegsmaterial ein großes Interesse, damit wir besonders im Falle eines Krieges für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse jederzeit fabrikationsbereit sind und leistungsfähig bleiben. Kontrolle der Ausfuhr ist deshalb nicht etwa zu verwechseln mit Verhinderung der Ausfuhr." Auch wenn im Nationalrat die Ansichten über das Maß der Kontrolle geteilt waren, war sich der Nationalrat doch einig, daß es sich nur um eine Kontrolle, nicht aber um eine Verhinderung der Ausfuhr handeln kann.

Angesichts der gegenwärtigen Ueberkonjunktur wird das Verbot zu deren Dämpfung beitragen, frägt sich nur, wie es sich auf die Beschäftigung einzelner Firmen auswirken wird. Ueber die Notwendigkeit einer eigenen Rüstungsindustrie wird sich auf Grund der jüngsten Kriegserfahrungen bei uns niemand mehr im unklaren sein, wie übrigens auch die Militärdebatten im Nationalrat anläßlich der Beratung des Militärbudgets für 1946 zeigten.

Aus der neuerlichen Maßnahme ergibt sich einmal mehr, wie heikle Fragen die Anwendung von Art. 41 in der Praxis für den Bundesrat aufwirft, gilt es doch immer wieder, das Land vor der Verwicklung in internationale Streitigkeiten zu bewahren, sein moralisches internationales Ansehen zu erhalten und anderseits den Bedürfnissen der Landesverteidigung und der Arbeitsbeschaffung Rechnung zu tragen.

Das unerwünschte Frauenstimmrecht

Zur Abstimmung in Basel

-i- Basel, 16. Juni. Der 16. Juni 1946 ist ein schwarzer Tag für die Sweizer Frauen, wenigstens für jene, die die politische Gleichberechtigung begehren. Denn zum drittenmal haben die Männer Basels, wie gemeldet, das Frauenstimmrecht eindeutig abgelehnt: mit 19 898 Nein gegen 11 709 Ja. Die Stimmbeteiligung betrug ungefähr 60 Prozent. Die allwissenden Wahlstrategen hatten, wie wir in unserer Vorschau auf die Abstimmung angedeutet haben, den Frauen auch diesmal kein Glück prophezeit; man rechnete denn auch allgemein mit einer knappen Verwerfung. Die große Ueberraschung des Tages aber ist nun, daß das Frauenstimmrecht mit so eklatantem Mehr abgelehnt worden ist. Das hat wirklich ungefähr niemand erwartet. Man bedenke: vor nahezu zwanzig Jahren, Anno 1927, beim zweiten Urnengang ums Frauenstimmrecht, war dieses mit 15 000 gegen 6000 Stimmen abgelehnt worden. In diesen vergangenen zwei Jahrzehnten hat sich allerhand gewandelt: die Meinungen der Parteien (die dem Frauenstimmrecht nun wesentlich günstiger gesinnt sind als ehedem) und die Stellung der Frau, die im Berufsleben eine noch stärkere Rolle spielt als früher.

Es ist müssig, nach den Gründen dieser Niederlage zu forschen. Der große Harst der Männer ist rein gefühlsmäßig gegen das Frauenstimmrecht eingestellt, er will sich nicht belehren lassen und sachliche Gegenargumente gar nicht hören. Im Verlauf des Abstimmungskampfes fanden zahllose Versammlungen für das Frauenstimmrecht statt — aber nie hat sich ein einziger Gegner zum Wort gemeldet. Die Meinungen waren eben gemacht. Daran konnte auch die fulminanteste Propaganda, wie sie namentlich von den beiden Linksparteien betrieben wurde, auch nichts ändern — denn auch die Arbeiter haben mehrheitlich das Frauenstimmrecht abgelehnt: sämtliche Abstimmungslokale haben verworfen, auch jene in den ausgesprochenen Arbeiterquartieren. Dies Basler Resultat wird sich bestimmt im ganzen Land herum auswirken.

Die dramatische Ballonlandung an der Schynigen Platte

-i. Ueber die dramatische Landung des französischen Ballons „Contenplation" anläßlich des Internationalen Kongresses der Ballonfahrer in Interlaken erhalten wir von einem Teilnehmer noch folgende Darstellung:

Am letzten Samstagnachmittag sollten zum Abschluß des Kongresses noch zwei Ballonflüge ausgeführt werden. Es konnte dabei allerdings nur einer ausgeführt werden, da beim Füllen des zweiten Ballons dem Gaswerk Interlaken das Gas ausging und der bereits gefüllte Ballon wieder entleert werden mußte. Der französische Ballon „Contemplation" startete mit dem bekannten französischen Ballonflieger Charles Dollfus und dem Schweizer Fred Dolder, wobei der erstere den Flug leitete. Durch etwas zuviel Ballastabwurf stieg der Ballon über Interlaken auf ungefähr 1300 Meter, wurde dann, nachdem er ungefähr eine halbe Stunde bei Windstille geruht hatte, plötzlich von thermischen Winden erfaßt und gegen die Ausläufer des Lütschinentals im Gebiet der Schynigen Platte getrieben. Starke Windströmungen verhinderten eine Landung auf der Breitenlauialp und der Ballon geriet an die sehr steil abfallenden Abhänge, wobei er mehrmals in die kleinen Mulden getrieben wurde, die den Fels unterbrechen. Da die Gefahr einer Verletzung des Ballons und des Absturzes bei Gasverlust bestand, nahmen die Piloten die Gelegenheit am Schopf, als sie gegen eine vereinzelt auf einem schmalen Felsbändchen stehende Tanne getrieben wurden, und hielten sich daran fest, worauf der Korb glatt auf dem nur etwas über einen Meter breiten Felsband abgesetzt und der Ballon entleert werden konnte, wobei er sich in der Tanne verfing. Die keineswegs mit Bergausrüstung versehenen Piloten, von denen der Franzose vor einiger Zeit noch eine Wirbelverletzung erlitten hatte und daher handicapiert war, befanden sich nun allerdings in einer etwas ungemütlichen Lage, da unten und oben steile Abstürze von brüchigem Fels gähnten. Sie beschlossen daher, lieber die Nacht hier zu verbringen, statt einen Abstieg zu versuchen, und schon nach wenigen Stunden rückten denn auch von Interlaken her Rettungsmannschaften an, die von oben her mit Seilen in ungefähr anderthalbstündiger Arbeit die beiden Piloten retteten, für welche dies zweifellos die „interessanteste" Landung ihres Lebens war. Der Ballon selbst mußte natürlich zurückgelassen werden, doch soll es möglich sein, ihn durch Abseilen einigermaßen intakt bergen zu können.

Aus den Kantonen

ag. **Auch Olten will eine Messe.** Vom 5. bis 7. Oktober 1946 wird in Olten erstmals eine vom Gewerbeverein angeregte Messe stattfinden, die künftig alljährlich veranstaltet werden soll.

ag. **Französische Protestantenkinder angekommen.** Am Samstag trafen in Genf 50 Knaben und Mädchen aus französischen protestantischen Familien ein. Ihr Aufenthalt in der Schweiz beträgt einen Monat. Sie werden in Familien in den Kantonen Genf, Waadt, Neuenburg und im Berner Jura aufgenommen. Weitere Gruppen werden für einen Aufenthalt von gleicher Dauer in den Monaten August und September erwartet.

Spt. **„Geheilt".** Ein Beamter der Walliser Kantonspolizei, welcher sein Büro im Regierungsgebäude in Sitten aufsuchte, sah sich zu seinem großen Schrecken einem Unbekannten gegenüber, der mit einem Helm auf dem Kopf an seinem Schreibtisch saß und bereits das ganze Büro schwer verwüstet und die Akten über den Boden verstreut hatte. „Was machen Sie da?" schrie wütend der Beamte. „Und Sie?" antwortete der Eindringling und rollte die Augen. Bald hatten ihn jedoch zwei Polizisten an die Luft gesetzt, worauf sich herausstellte, daß man es mit einem ehemaligen Insassen eines Irrenhauses zu tun hatte, welcher soeben als geheilt entlassen worden war!

Wengen REGINA-HOTEL
Gediegenes 1. Klass-Hotel
Zentrale, aussichtsreiche, ruhige Lage. - Orchester -
Pension ab Fr. 17.—. Telephon 45 36. J. Reinert, Besitzer

---

während sie, im Gegenteil, nach der Entspannung zwischen ihrem Mann und ihren Kindern hoffnungsvoll in die Zukunft blickte. Vor allem erfüllte sie die Haltung Marcos mit Freude: er nahm die Rolle des guten Samariters gegenüber seinem Vater sehr ernst, und bemühte sich um ihn mit einer rührenden Anhänglichkeit. Er fragte ihn und folgte seinen Ausführungen mit tiefernster Miene; „zum Anbeißen schön", dachte Marica.

Die andern Kinder folgten seinem Beispiel und, wie José es angezeigt hatte, herrschte in der Villa aux Chênes schönes, beständiges Wetter.

Warum wurde allein Etienne von diesem heiteren Leben und Treiben nicht erfaßt?

Marica stellte sich diese Frage. Früher als gewohnt, hatte sie an diesem Abend ihr Zimmer aufgesucht; Etienne war noch mit der Beantwortung einiger dringender Briefe beschäftigt.

Sie streckte sich in dem breiten Bett, das während langer Jahre der Zufluchtsort der Kinder vor bösen Träumen, vor allen Aengsten und Leiden der Welt gewesen war; jetzt teilte sie es wieder mit ihrem Gatten. Das große Fenster war weit geöffnet. Sie hob ihren Kopf, stützte ihn mit dem Kissen und ihr Blick wurde angezogen durch die dunkle Linie der Bergkette, welche das Tal der Rhone umschloß. Bald verinnerlichte sich ihr Blick, sie dachte an die Kinder, an Tama, an Rosie und Pierre; dann schloß sie die Augen und schlummerte ein.

Mitten in der Nacht erwachte sie plötzlich, sie meinte, im Zimmer habe sich etwas bewegt, und — sie wußte nicht warum — ein Traum, den Borel ihr erzählt hatte, kam ihr wieder in den Sinn: Borel glaubte, ein Adler säße auf seiner Bettdecke, er vermeinte, ihn im Dunkeln zu erkennen!

Sie erbebte: „Aber in Wirklichkeit wagte sich ein Adler nicht bis hierher . . ."

Dann wandte sie den Kopf nach ihrem Gatten. Etienne lag da mit weit geöffneten Augen; unter dem fahlen Mondlicht schien sein unbewegliches Gesicht von Tränen zu schimmern. Wäre es möglich, daß er geweint hätte?

Voller Besorgnis näherte sie ihr Gesicht dem seinen; er fuhr zusammen.

„Was hast du?" fragte sie.

Er gab keine Antwort und wandte sich unmerklich ab.

„Etienne, ich bitte dich, antworte doch! Ich glaubte, wir könnten jetzt glücklich und zufrieden sein!"

Er machte eine mutlose Bewegung und verharrte in Stillschweigen.

Sie nahm sich zusammen:

„In der letzten Zeit habe ich wohl bemerkt, daß dich manchmal ein beklemmendes Gefühl plagt. Willst du dich mir nicht anvertrauen?"

Sie schob sanft ihren Arm unter den Kopf Etiennes.

„Wenn du dich aussprichst, ist dir nachher viel wohler. Versuche es doch."

Er unterdrückte ein Schluchzen:

„Es hilft nichts."

Sie kam noch näher, nahm ihn in den Arm, wie eine Mutter ihr Kind.

„Alles ist umsonst", jammerte er, „ich kann es nicht ertragen."

Der Rest des Satzes verlor sich in einem Flüstern.

„Du kannst es nicht ertragen?"

Er spürte den fragenden und forschenden Blick Maricas, und nach einem Augenblick des Schweigens versuchte er, sich auszusprechen:

„Ich kann den Gedanken nicht ertragen, daß uns das Glück . . . durch eine Katastrophe . . . Die ganze Zeit denke ich: wenn Labarthe nicht den Tod gefunden hätte? . . . Du siehst, alles ist umsonst."

Maricas Herz schlug heftig; sie wollte ihm ruhig antworten, lehnte sich leicht zurück aufs Kissen.

„Du siehst", fuhr er bitter fort, „hier gibt es keinen Trost. Dieser Gedanke foltert und vergiftet das unerhörte Glück, dich wiedergefunden zu haben. Kannst du mir sagen, wie sich unser Leben gestaltet haben würde, wenn Labarthe weiter gelebt hätte? Nein, nicht wahr, und, siehst du, das allein hat Gültigkeit!"

Gedankenvoll wandte sie sich ihm zu, und obgleich es ihr schwer fiel, von Labarthe zu reden, fand sie Worte, die den Schmerz Etiennes besänftigen mußten.

„Warum sprichst du von einer Katastrophe, da es sich vielmehr um ein Aufgehen im All handelt", sprach sie sehr gefaßt, „hätte Valérien sein Leben nicht geopfert, um zwei Kinder zu retten, er würde es für eine andere Sache hergegeben haben. Du siehst, es liegt nichts Außergewöhnliches in der Lösung dieses Knotens. Sei die Art seines Sterbens wie sie wolle — er mußte gehen."

„Aus Hoffnungslosigkeit! Wegen seiner Liebe zu dir? . . ."

Ein leichtes Beben durchlief ihren Körper, doch sie bezwang sich.

„Nein", sagte sie, „durch die liebende Hingabe seines ganzen Ich, durch Aufopferung."

„Diese völlige Hingabe hätte er für eine irdische Zärtlichkeit bereitgehalten. Geh, laß mich, ich habe es wohl begriffen . . . zu spät!"

„Zu spät? Was willst du damit sagen?"

Etienne suchte nach Worten und murmelte:

„Wenn ich einen weitern Blick gehabt hätte . . . ich . . . ich hätte verschwinden sollen, damit ihr beide euch euer Leben hättet aufbauen können . . ."

Sie fuhr zusammen, machte eine heftige Bewegung.

„Das redest du dir ein!"

„Nein! Ich bin gedemütigt, weil — was ich auch immer beginne — in deinen Augen stets Labarthe dir Heros bleiben wird! Er hat den besten Teil erwählt!"

„So schweig doch!"

Milder setzte sie hinzu:

„Manchmal ist es heroischer, weiterzuleben, als zu sterben!"